

91. Liegt eine Klagenänderung vor, wenn aus unerlaubter Handlung auf Schadenserfaß geklagt ist, und der Kläger gegenüber der Sturede der Verführung nach § 852 Abs. 2 BGB. Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung fordert?

RPD. §§ 268, 527, 529, 139.

BGB. § 852 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1909 i. S. R. (KL) w.F. u. Gen. (Befl.). Rep. VI 422/08.

I. Landgericht Konig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger war Hypothetengläubiger des den Eheleuten W. gehörigen Vorwerks B. Als diese in Hinsenrückstände kamen, er suchten sie nach dem Vortrage der Klage die Hypothetengläubiger um Stundung und benutzten die ihnen gewährte Frist dazu, das Gut in kurzer Zeit durch Wegschaffung des ganzen Inventars derart planmäßig zu verwüsten, daß das von ihnen im Jahre 1898 für 110 000 M gekaufte Gut bei der demnächst erfolgten Zwangsversteigerung nur ein Meistgebot von 58 600 M erzielte. Der Kläger erlitt einen Hypothetenausfall von 21 400 M. Unter der Behauptung, daß die Beklagten bei der Verwüstung des Gutes die Eheleute W. wissentlich unterstützt, ihnen für das dem Pfandrechte der Hypothetengläubiger unterstehende Inventar Käufer zugeführt, auch selbst Teile davon an sich gebracht hätten, klagte der Kläger gegen sie zunächst den Betrag von 1600 M als einen Teil seines Gesamtschadens ein.

Durch rechtskräftig gewordene Zwischenurteile des Oberlandesgerichts gemäß § 304 RPD. wurde der Klagenanspruch allen Beklagten gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In dem Verfahren über den Betrag, zu dessen Einleitung die Sache an das Landgericht zurückverwiesen war, erhöhte der Kläger seinen Schadenserfaßanspruch auf 15 000 M. Das Landgericht verurteilte die Be-

Klagten zur gesamtschuldnerischen Zahlung von 6000 *M*, wies den Kläger aber mit der Mehrforderung ab. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein, und in der Berufungsinstanz erhoben die Beklagten bezüglich des den Betrag von 1600 *M* übersteigenden Teiles des Klagenanspruchs den Einwand der Verjährung, dem der Kläger durch Berufung auf § 852 Abs. 2 BGB. zu begegnen suchte. Das Oberlandesgericht verurteilte darauf die Beklagten zur gesamtschuldnerischen Zahlung von bloß 1600 *M* nebst Zinsen, wies den Kläger aber mit der Mehrforderung ab. Der gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom Kläger eingelegten Revision wurde stattgegeben, aus folgenden

Gründen:

... „Der Einwand der Verjährung ist vom Berufungsgerichte gegenüber der Erweiterung des Schadensersatzanspruches des Klägers über den mit der Klage geforderten und durch Zwischenurteil nach § 304 BPO. rechtskräftig dem Grunde nach festgestellten Teilbetrag von 1600 *M* hinaus zutreffend für begründet erachtet worden; die Revision hat auch insoweit einen Angriff gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erhoben. Unrichtig und auf Verkennung des Rechtsfalles des § 852 Abs. 2 BGB. wie der Prozeßgesetze (§§ 268, 139 BPO.) beruhend ist aber die prozessuale Behandlung, die das Berufungsgericht dem Versuche des Klägers, seinen erweiterten Anspruch nunmehr ganz oder zum Teil aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung nach Maßgabe der angezogenen Bestimmung des BGB. zu begründen, hat widerfahren lassen.

Das Berufungsgericht erachtet diesen Versuch zunächst für völlig aussichtslos, ohne für diese seine Rechtsmeinung Gründe anzugeben. Es ist auf die Frage, ob ein Bereicherungsanspruch aus dem Sachverhalte, der der gegenwärtigen Schadensersatzforderung wegen unerlaubter Handlung zugrunde liegt, gerechtfertigterweise abgeleitet werden kann, nicht eingegangen. Von seinem Standpunkte aus mit Recht, da es in der neuen Richtung der Klage eine bei dem Widerspruch des Prozeßgegners unzulässige Klagänderung nach §§ 268, 527 oder die Geltendmachung eines neuen Anspruches nach § 529 BPO. erblickt (vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 727 Nr. 21). Auch das Revisionsgericht hat sich deshalb, da es an einer sachlichen Würdigung des Klagevorbringens nach der neuen Richtung des Klage-

anspruches fehlt, nur mit der Nachprüfung der prozessualen Erwägungen des Berufungsgerichts zu befassen. Diesen war jedoch nicht beizutreten.

Eine Klagenänderung besteht nach der ZPO. nicht in einer veränderten rechtlichen Qualifizierung des geltend gemachten Anspruchs, sondern in einer Veränderung des tatsächlichen Vorbringens; die rechtliche Beurteilung des letzteren ist überhaupt nicht ein Erfordernis der Klagebegründung, sondern Sache des über das Bestehen des Klagenanspruchs entscheidenden Richters (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 268, Jur. Wochenschr. 1906 S. 25 Nr. 26). Nach § 268 ZPO. ist in diesen Grenzen eine bloße Ergänzung oder Berichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen, eine Erweiterung oder Beschränkung des Klageantrages und eine auf einen nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgten Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse beruhende Veränderung des Klagegegenstandes aber in jedem Falle gestattet. Die Erweiterung oder Beschränkung muß nicht quantitativ, sie kann auch qualitativ sein (vgl. RG. Jur. Wochenschr. 1905 S. 727 Nr. 21), und die Bestimmungen des § 268 sind überhaupt nicht im engsten Wortsinne und formalistisch auszulegen, sondern unter Berücksichtigung der Tendenz der ZPO., eine unnötige Vermehrung der Prozesse zu verhüten, und in Beachtung des öffentlichen Interesses an einer alsbaldigen Wiederherstellung des Rechtsfriedens mit einem gewissen richterlichen Ermessen zu behandeln (vgl. Warnerer, Rechtspr. 1909 Nr. 247).

Wenn § 852 Abs. 2 BGB. bestimmt, daß auch nach Vollenbung der Verjährung des Schadensersatzanspruches aus einer unerlaubten Handlung der Schädiger und Ersatzverpflichtete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zur Herausgabe dessen verpflichtet sei, was er durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten erlangt habe, so ergibt sich, daß es derselbe Tatbestand der unerlaubten Handlung sein muß, der den Schadensersatzanspruch wie den Bereicherungsanspruch begründet, und daß in Beziehung auf den Anspruch aus der unerlaubten Handlung die Richtung der Klage auf die Bereicherung lediglich eine Einschränkung des Schadensersatzanspruches darstellt. Die Bereicherung ist in den Fällen des § 852 Abs. 2 BGB. nichts von dem Schaden des Verletzten Verschiedenes — denn was der Ersatzpflichtige auf Kosten

des Verletzten erlangt hat, hat er eben zu dessen Schaden erlangt —; sie ist vielmehr derjenige Teil des Schadens des Verletzten infolge der unerlaubten Handlung, hinsichtlich dessen der Vermögensverlust zugleich mit einem Vermögenszuwachs des Schädigers verbunden war, ein Vermögensteil des Beschädigten dem Vermögen des Erfasspflichtigen zugeführt worden ist. Daraus erhellt, daß der Übergang des durch eine unerlaubte Handlung Verletzten vom Schadenserfaßanspruch zum Bereicherungsanspruch nach § 852 Abs. 2 BGB. eine unzulässige Klageänderung im Sinne des § 268 ZPO. nicht darstellt, sondern daß eine etwa nötige Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens der Klage lediglich als eine Ergänzung der Ausführungen ohne Änderung des Klagegrundes nach § 268 Nr. 1 und eine Veränderung des Klageantrages ebenso als eine sei es quantitative, sei es qualitative Einschränkung des ursprünglichen Antrages i. S. des § 268 Nr. 2 anzusehen ist. Ebenso wenig ist die Richtung des erhobenen Anspruchs auf die Bereicherung ein neuer Anspruch i. S. des § 529 ZPO. (vgl. Entsch. RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 390, Bd. 61 S. 254, Jur. Wochenschr. 1903 S. 400 Nr. 10, Warnerer, Rechtspr. 1908 Nr. 420).

Der durch eine unerlaubte Handlung Verletzte hat zunächst bei Erhebung der Klage keine Veranlassung, sein Klagebegehren in der Richtung auf eine Bereicherung des Schädigers zu begründen; er darf seinen ganzen Schaden geltend machen, selbst wenn er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Schädiger mit Grund die Einrede der Verjährung erheben könnte. Sein Anspruch ist von vornherein begründet; er wird ihm nicht durch die Verjährung, sondern erst durch deren Geltendmachung genommen, die er abwarten darf. Wird die Einrede dann erhoben, so schlägt sie im Sinne des § 852 Abs. 2 der Beschädigte mit dem replikarischen Vorbringen zurück, daß sein aus der unerlaubten Handlung geltend gemachter Anspruch dennoch ganz oder zum Teil begründet sei, weil der Schädiger die dem Kläger durch die unerlaubte Handlung entfremdeten Vermögensobjekte ohne Rechtsgrund an sich gebracht und seinem Vermögen zugeführt habe, der Schade des Klägers zugleich der Vermögensvorteil des Beklagten geworden sei. Das entspricht der Gesetzesabsicht des Abs. 2 des § 852, der einen Vorbehalt des Bereicherungsanspruches an die Verjährungsvorschrift anschließt, dessen es nicht bedurft hätte, wenn damit nur eine Hervorhebung des selbstverständlichen Satzes,

daß dem Beschädigten außer dem Schadensersatzanspruch auch ein Bereicherungsanspruch nach §§ 812 ff. gegeben sein könne, der einer anderen Verjährung unterworfen ist, beabsichtigt worden wäre, wie denn der I. Entwurf des BGB. in dem dem § 852 Abs. 2 BGB. entsprechenden § 720 den Bereicherungsanspruch aus unerlaubter Handlung nach eingetretener Verjährung der Schadensersatzklage auch inhaltlich abweichend von der allgemeinen Regelung der Bereicherung, besonders dahin geordnet hatte, daß jedes Delikt den Ersatzpflichtigen zur Herausgabe der Bereicherung nach den Vorschriften über verwerflichen Empfang verpflichte (Mot. z. I. Entw. Bd. 2 S. 743 ff., Prot. 2 S. 611). Dem Schadensersatzanspruch des Verletzten wird durch Abs. 2 des § 852 daher im Falle der Geltendmachung der Verjährung sachlich nur eine Einschränkung gegeben, deren veränderte rechtliche Qualifikation die prozessuale Einrede der Klagenänderung nicht begründet, da sie vielmehr in den Grenzen der Bereicherung eine Rechtsverteidigung des Klägers gegenüber der Verjährungseinrede darstellt, die erst durch die Geltendmachung dieser Einrede erforderlich wurde.

Der Kläger hat im gegebenen Falle schon in der Klage und im mündlichen Vorbringen der ersten Instanz den Tatbestand der den Beklagten zur Last gelegten unerlaubten Handlungen dahin vorgetragen, daß diese dem verwüsteten Hofe unentbehrliche Wirtschafts-, Vieh- und sonstige Inventarstücke im Einverständnis mit dessen Besitzern zu Schleuderpreisen an sich gebracht hätten. Ob damit rechtlich die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches gegeben sind, muß, wie ausgeführt wurde, zurzeit unerörtert bleiben. Tatsächlich ist damit im Sinne des Klägers aber die Unterlage für einen auf die Bereicherung gerichteten Anspruch geschaffen, und das Vorbringen würde hauptsächlich nur entsprechend der durch § 852 Abs. 2 BGB. bedingten Beschränkung des Ersatzanspruches durch Aufteilung des Gesamtschadens auf die einzelnen Beklagten zu ergänzen sein. Der Kläger hat, durch die unerwartete Geltendmachung der Verjährungseinrede in letzter Stunde überrascht, bei dem Berufungsgerichte zum Zwecke dieser durch die Geltendmachung der Verjährungseinrede notwendig gewordenen Ergänzung die Vertagung der Verhandlung beantragt. Wollte das Berufungsgericht diesem Verlangen nicht stattgeben, so hätte es, von dem Rechte des § 139 Gebrauch machend,

selbst durch sachgemäße Fragen auf die Ergänzung des Vorbringens in derselben Verhandlung hinwirken sollen. Indem es weder das eine noch das andere getan hat, hat es den Kläger in der Ausführung seiner Rechte beschränkt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 398).“ . . .